

Voraussetzungen vorliegen, und die dazu notwendigen Urkunden,

- b) Gutachten durch den zuständigen Bezirksvorstand der Kammer der Technik,
- c) die Stellungnahme der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft und der Betriebssektion der Kammer der Technik.

(2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ erfolgt für Beschäftigte

- a) der volkseigenen Betriebe und ihnen gleichgestellter Institutionen durch den Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates,
- b) der sonstigen staatlichen und wissenschaftlich-technischen Institutionen durch den Leiter des zuständigen übergeordneten Organs,
- e) der wissenschaftlich-technischen Organisationen durch das Präsidium der Kammer der Technik.

(3) Vom Leiter des nach Abs. 2 zuständigen Organs wird eine Urkunde ausgestellt, die durch den Leiter der antragstellenden Institution in würdiger Form ausgehändigt wird.

(4) Bei Arbeitsplatzwechsel oder Ausscheiden aus der beruflichen Tätigkeit infolge Erreichung des Rentenalters bzw. Invalidität wird die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ weitergeführt.

§ 4

(1) Die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ kann aberkannt werden, wenn sich Tatsachen herausstellen, die eine Verleihung ausschließen, oder wenn der Ausgezeichnete sich der Ehrenbezeichnung als unwürdig erweist. Bei Aberkennung ist die Urkunde einzuziehen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Leiter, der die Zuerkennung ausgesprochen hat (§ 3 Abs. 2), im Einvernehmen mit dem Leiter der Einrichtung, bei der der Betroffene beschäftigt ist, und dem zuständigen Vorstand des Bezirkes der Kammer der Technik.

(3) Der Betroffene hat das Recht, gehört zu werden und bei dem zuständigen übergeordneten Organ Beschwerde einzulegen.

§ 5

Die Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ wird im Organ der Zentraleitung der Kammer der Technik, „Technische Gemeinschaft“, veröffentlicht.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1962

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Dr. Girnu*

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2061

Preisordnung Nr. 1410/1 vom 17. Mai 1961 — Maschinen der Gummi- und Plaste-Industrie — (Warennummern 32 63 40 00, außer 32 63 45 00, 32 63 51 00, 32 63 52 00, aus 32 69 30 00)

Sonderdruck Nr. P 2076

Preisordnung Nr. 1496/2 vom 3. November 1961 — Pressen — (Warennummern 32 16 10 00, 32 16 20 00, 32 16 30 00, 32 16 40 00, 32 16 50 00, 32 16 73 81, aus 32 19 20 00)

Sonderdruck Nr. P 2090

Preisordnung Nr. 1663/2 vom 6. April 1962 — Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen — (Warennummern 36 42 10 00, 36 42 20 00, 36 42 30 00, 36 42 40 00*, 36 42 50 00, 36 42 60 00, 36 42 77 00, 36 42 78 00, aus 36 49 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2091

Preisordnung Nr. 1664/1 vom 6. April 1962 — Fernsprechvermittlungseinrichtungen, Fernleitungs- und Sondereinrichtungen und Bahnselfstanschlußanlagen sowie Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern 36 41 20 00, 36 41 30 00, 36 41 40 00, 36 48 56 00, aus 36 49 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6